Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Ressort Bauen und Wohnen

1. Änderung des Bebauungsplanes 654

(Parallelverfahren zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Umweltbericht

Stand: Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan ... 4
1.1 Einleitung ... 4
1.2 Fachgesetzliche Vorgaben (soweit für dieses Planverfahren relevant) ... 6
1.3 Bauleitplanung und übergeordnete Planungen ... 9
1.4 Fachplanungen und Konzepte ... 11
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 11
2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Ausgangssituation ... 11
2.1.1 Schutzgut Mensch ... 12
2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... 15
2.1.3 Schutzgut Luft und Klima ... 20
2.1.4 Schutzgut Landschaft ... 21
2.1.5 Schutzgut Boden ... 22
2.1.6 Schutzgut Wasser ... 24
2.1.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter ... 25
2.2 Wechselwirkungen ... 25
3 Auswirkungen der Planung ... 26
3.1 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 26
3.1.1 Schutzgut Mensch ... 26
3.1.2 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt ... 27
3.1.3 Schutzgut Luft und Klima ... 27
3.1.4 Schutzgut Landschaft ... 27
3.1.5 Schutzgut Boden / Bodenbelastung ... 27
3.1.6 Schutzgut Wasser ... 28
3.1.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter ... 28
3.1.8 Wechselwirkungen ... 28
3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 28
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ... 28
4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung, Ausgleichsmaßnahmen ... 28
4.2 Vermeidung von Emissionen / Immissionen, Abfällen, Abwasser ... 29
4.3 Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien ... 30
4.4 Störfallschutz ... 31
4.5 Klima ... 31
5 Festsetzung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten ... 31
6 Zusätzliche Angaben ... 32

6.1 Verfahren 32

6.2 Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener, erheblicher Auswirkungen der Planung (Monitoring) 32

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung 32

1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

1.1 Einleitung

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 –Otto-Hausmann-Ring- wird entsprechend den Festlegungen des Baugesetzbuches für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Parallel zur betrachteten 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben.

Lage und Größe des Plangebiets

Die Stadt Wuppertal liegt als Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Bergischen Landes, als Teil des Bergischen Städtedreiecks der drei Gemeinden Remscheid, Solingen und Wuppertal. Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bereich von Wuppertal und erfasst dabei das gewerbliche Areal des Otto-Hausmann-Ringes.

Eigene Darstellung

Geltungsbereich

Das Plangebiet in einer Größe von ca. 15,7 ha liegt im Westen von Wuppertal im Stadtbezirk Elberfeld-West. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 – Otto-Hausmann-Ring – erfasst einen Bereich zwischen der Autobahn A46 im Südosten, der ehemaligen Bahntrasse (heute Hauptrad- und Fußweg „Nordbahntrasse“) im Nordwesten und Nützenberger Straße im Südwesten, wie dieser in der nachstehenden Abbildung mit schwarzer Strichlinie näher kenntlich gemacht ist. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 654 um die Böschungsrandflächen der ehemaligen Bahntrasse reduziert und dieser Teilbereich aufgehoben, die neu geplante Geltungsbereichsgrenze ist in roter Strichlinie kenntlich gemacht.

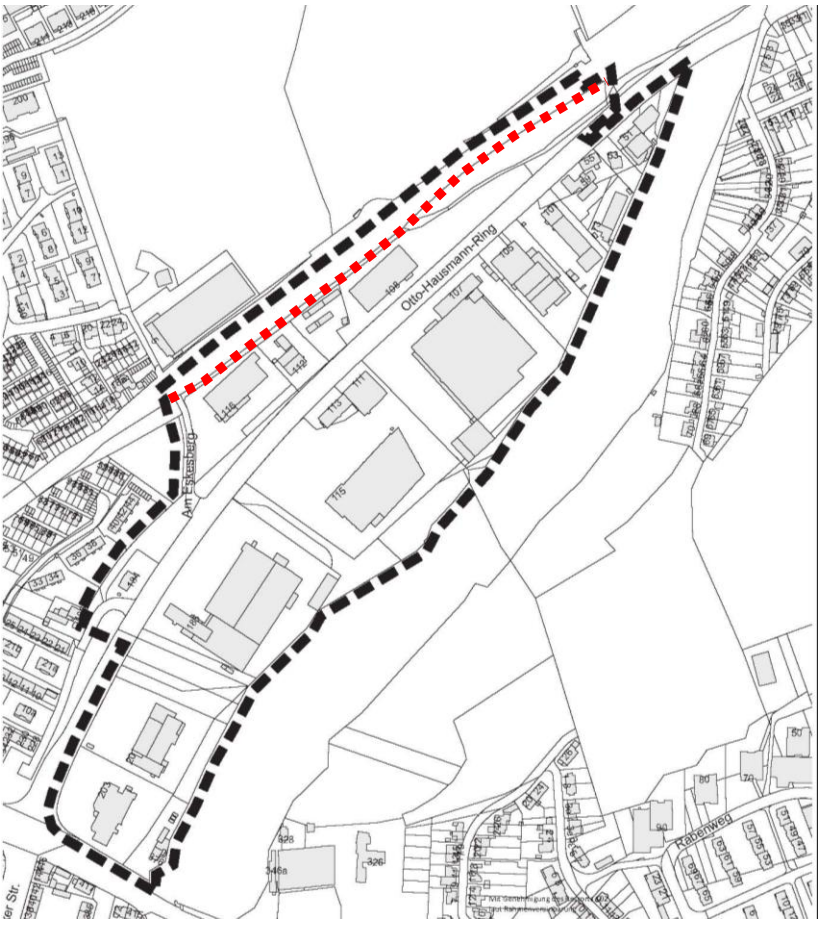

Heutige Nutzung und Struktur

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Gewerbefläche bzw. als Einzelhandelsstandort genutzt. Kleinere Flächenanteile stellen sich als Gemeinbedarfsfläche – Kirche-, als Kleingartengelände und als Grünflächen dar. Im nördlichen Randbereich des Plangebietes verläuft der Hauptrad- und Fußweg der sog. Nordbahntrasse auf einem stillgelegten und entwidmeten Bahngleis. Im westlichen und südlichen Bereich schließen sich Wohngebiete an, während sich im Norden Freiflächen und gewerbliche Flächen befinden. Entlang der östlichen Grenze verläuft die Autobahn A46.

Ziel der Planung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Mit der Bebauungsplanänderung sollen erkannte Rechtsmängel in der Festsetzungsmethodik zum zulässigen Einzelhandel beseitigt werden. Des Weiteren ist insgesamt eine planerische Neuausrichtung des Areals am Otto-Hausmann-Ring von einem Fachmarktstandort in Richtung eines klassischen Gewerbegebietes vorgesehen.

Durch die Anpassung soll zum einen dem Gewerbeflächenmangel der Stadt Wuppertal begegnet werden und zum anderen werden hiermit die neuen landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) berücksichtigt. Insoweit ergibt sich auch eine Anpassungspflicht aus den Regelungen des § 1 Abs. 4 BauGB.

Im Wesentlichen sollen die Bauflächen im Plangebiet zukünftig entsprechend den tatsächlichen Nutzungen dargestellt werden, so dass im größeren Umfang Sondergebietsflächen „Einzelhandel“ zu gewerblichen Bauflächen umgewandelt werden sollen. Dieses Ziel stützt sich auch auf das „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ der Stadt

Wuppertal vom März 2011, in dem ein weiterhin hoher jährlicher Bedarf von bis zu 15 ha an gewerblichen Bauflächen für das klassische Gewerbe konstatiert wurde. Entsprechende Bedarfe können aber nur eingeschränkt bereitgestellt werden. Die 54. Änderung des FNPs sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 sollen demnach auch einen Beitrag liefern, bestehende Gewerbefläche zu sichern und baulich insbesondere für die bestehenden Nutzer zu optimieren. Damit kann ein Beitrag zum sparsamen Flächengebrauch und die Minderung von zusätzlichen Bauflächen in der freien Landschaft geleistet werden. Ergänzend hierzu ist die Umwidmung der Gemeinbedarfsfläche – Kirche – zu einer gewerblichen Baufläche vorgesehen. Die ursprünglich ansässige Kirchengemeinde hatte den Standort aufgegeben, so dass ein über zwei jähriger Leerstand bestand und verschiedenste Nachfolgenutzungen diskutiert wurde. Nun hat eine andere kirchliche Gemeinde das Gebäude wieder in Nutzung genommen. Gleichwohl kann aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte eine zukünftige wiederholte Nutzungsaufgabe nicht ausgeschlossen werden, so dass hier langfristig auch andere Nutzungen zulässig sein sollen.

Flächenschlüssel nach Planung

Verfahrensgebiet	157.500	qm
Gesamtfläche der Baugrundstücke	126.300	qm
Öffentl. Erschließung	15.000	qm
Gewerbegebiete	93.000	qm
Sondergebiete	33.300	qm
Kleingartenanlage	5.000	qm
Öffentliche Grünfläche - Parkanlage	6.500	qm

Die Zahlen berücksichtigen die Reduzierung des Geltungsbereiches um ca. 5.000 qm.

1.2 Fachgesetzliche Vorgaben (soweit für dieses Planverfahren relevant)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Gemäß § 1 BBodSchG wird bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer

		ökologischen Funktionen gemäß § 1 WHG.
	Landeswassergesetz NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.
Klima / Luft	Bundesimmissionsschutz-gesetz inkl. Verordnungen	Gemäß § 1 BImSchG Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	BauGB	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. Berücksichtigung der klimatischen Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Sinngemäß gelten § 1 (1) BNatSchG und § 17 UVPG.
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) gemäß § 1 (6) BauGB.
	Bundesimmissions-schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) gemäß § 1 (1) BImSchG.
	DIN 18005/07.02	Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender

		Schallschutz. Die Sicherung erfolgt durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.
	Bundeskleingartengesetz	Kleingärten dienen der Erholung des Menschen.
Arten & Biotope	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NW	Gemäß § 1 (1) BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Gemäß § 1 (1) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes • sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Landschafts-	Bundesnaturschutzgesetz/	Gemäß § 1 (4) und (6) BNatSchG Schutz, Pflege

bild	Landesnaturschutzgesetz NRW	und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	Gemäß § 1 (1) DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

1.3 Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP)

Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist im zusammen mit den Bergischen Nachbarstädten Solingen und Remscheid als Ballungskern dargestellt. Die Stadt Wuppertal ist des Weiteren als Oberzentrum ausgewiesen. Grundsätzliche Regelungen zum Einzelhandel sind in dem LEP enthalten.

Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan (GEP 99)

Der GEP weist den Planbereich im Bestand als auch in der Planung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Die (stillgelegte) Bahntrasse sowie die Hauptverkehrswege (B7, A46) sind im GEP 99 eingetragen. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD-E) übernimmt für den Änderungsbereich die Regelungen des GEP99

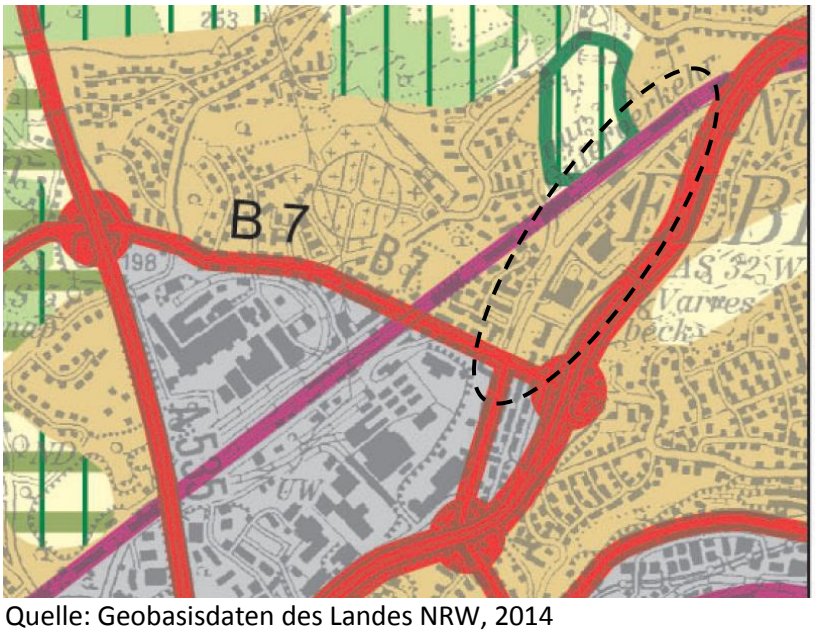

Quelle: Geobasisdaten des Landes NRW, 2014

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal in seiner derzeit rechtwirksamen Fassung von 2005 stellt das Plangebiet differenziert als gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete, Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Gemeinbedarfsfläche – Kirche – sowie als Bahnfläche dar. Die Darstellungen spiegeln im Wesentlichen die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes 654 aus dem Jahre 1998 wieder. (Anmerkung: Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kleiner als der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 654)

Eigene Darstellung

Innerhalb des Planverfahrens ist eine erneute Beteiligung der Landesplanungsbehörde vorgesehen.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan 654 –Otto-Hausmann-Ring- in seiner rechtskräftigen Fassung von 1998 trifft für den Planbereich differenzierte Festsetzungen. In der Hauptsache sind Gewerbegebiete (südlicher Teilbereich und nördlicher Teilbereich) und Sondergebiete für den nicht zentrenrelevanten, großflächigen Einzelhandel (mittlerer Bereich) festgesetzt. Ergänzt wird der Planbereich durch eine kleinere Fläche für den Gemeinbedarf – Kirche – (südwestlich des Otto-Hausmann-Ringes) sowie die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen – Parkanlage – und privaten Grünflächen – Kleingartenanlage. Die teilweise im Planbereich liegende stillgelegte Bahntrasse (aktuell als Hauptrad- und Fußweg genutzt) ist nachrichtlich übernommen. Der Geltungsbereich wird um die Teilfläche der Bahnfläche reduziert. Der Plan enthält zudem Festsetzungen zu Verkehrsflächen. Parallel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 soll die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen.

1.4 Fachplanungen und Konzepte

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan- Änderung grenzt im nördlichen Bereich an den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nord der Stadt Wuppertal an. Im Geltungsbereich der o.g. Änderung selbst sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

Für den insoweit angrenzenden freien Landschaftsraum trifft der Landschaftsplan die Festsetzung von Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten. Für das Naturschutzgebiet ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ und für das Landschaftsschutzgebiet „temporäre Erhaltung“ vorgesehen, bei dem Letzteren sieht der Flächennutzungsplan eine zukünftige gewerbliche Entwicklung vor, allerdings wurde dieser Teilbereich von der Genehmigung des FNPs ausgenommen.

Handlungskonzept Klima & Lufthygiene

Das gesamtstädtische Handlungskonzept aus dem Jahr 2000 stellt eine Planungs- und Arbeitsgrundlage u.a. für die Bauleitplanung dar. Ziel des Handlungskonzeptes ist die Bewertung der klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse und eine Ableitung von Maßnahmen zum Schutz und der Verbesserung der klimatisch-lufthygienischen Bedingungen in empfindlichen Nutzungen.

Luftreinhalteplan für Wuppertal 2013

Für das Stadtgebiet von Wuppertal liegt ein Luftreinhalteplan aus dem Jahr 2013 vor. Der Plan beinhaltet verschiedene Maßnahmen für das Stadtgebiet, so u.a. die Ausweisung von Umweltzonen. Das Plangebiet selbst liegt allerdings außerhalb einer ausgewiesenen Umweltzone. Darüber hinaus werden Maßnahmen auch für die Ebene der Bauleitplanung genannt. Gemäß Maßnahme M1/27 sind bei der Änderung von Bauleitplänen, soweit dies rechtlich, organisatorisch, technisch und wirtschaftlich möglich ist, verbindliche Standards zur Immissionsbegrenzung festzulegen, wobei im Zuge des Bestandsschutzes angemessene Übergangsfristen zugestanden werden. Gemäß Maßnahme M2/36 ist eine konsequente Nutzung der Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Baugesetzbuch und die Nutzung vertraglicher Vereinbarungen nach den §§ 11 und 12 BauGB im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung und verbindlichen Bauleitplanung weiter zu entwickeln, um den stadtplanerischen Umweltzielen gerecht zu werden. Die abstrakten Maßnahmen sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Aufgrund von verschiedenen Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre, werden zurzeit diese Standards stadtintern fortgeschrieben. Darüber hinaus gilt es gemäß der Maßnahme M3/43 bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von immissionsschutzrechtlichen, genehmigungs-pflichtigen Anlagen in jedem Einzelfall die Möglichkeit zu prüfen, ob über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen einzufordern sind, da sich das Luftreinhaltegebiet auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wuppertal bezieht.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Ausgangssituation

Der betrachtete ca. 15,7 ha große Änderungsbereich befindet sich im Westen von Wuppertal im Stadtteil Sonnborn. Das Areal liegt zwischen der A46 mit begleitenden Grünstreifen und der Nordbahntrasse als verbindender Hauptrad- und Fußweg im Nordwesten. Südlich

schließen sich Wohnbauflächen an. Nordöstlich stellt die Autobahnbrücke der A46 die den Otto-Hausmann-Ring überspannt eine starke Zäsur zur folgenden Wohnbebauung dar. In dem Änderungsbereich verlaufen drei verrohrte Bachläufe. Aufgrund der stark gewerblichen Prägung des Änderungsbereiches gibt es nur wenige kleinere Grünfläche im Gebiet, die im Wesentlichen den Otto-Hausmann-Ring flankieren oder als Böschungen in den Baugebieten vorhanden sind. Der größte Grünbereich wird durch den die A46 flankierenden Gehölzbestand gebildet, in diesem verläuft eine wichtige Wegeverbindung nach Osten über die A46 hinweg in Richtung des Naherholungsbereiches Nützenberg.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bei dem Schutzgut Mensch sind insbesondere solche Nutzungen von Bedeutung, die der Erholung / Regeneration des Menschen bzw. der Bevölkerung und damit der Gesundheit dienen. Diesbezüglich schutzbedürftige Nutzungen sind insbesondere Wohngebiete, Grünflächen mit Erholungsfunktionen, Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime.

Standort / rechtswirksame Festsetzung	Geplante Festsetzung	Funktion der Fläche für das Schutzgut	Bewertung
Bestehende Gewerbegebiete beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Festsetzung als Gewerbegebiete OHR 51, 53, 55, 185, 201, 203	Gewerbegebiet	Keine Funktion für das Schutzgut Mensch	Keine Empfindlichkeit für den Menschen bezogen auf die Fläche selbst. Mittelbare Betroffenheit durch Emissionen seitens der Flächen zu angrenzenden empfindlichen Nutzungen. Diese sind unter 3.1.1 dargelegt. Vereinzelt ist Betriebswohnen vorhanden (OHR 53, 55), dieses genießt aber als privilegiertes Wohnen keinen üblichen Schutzanspruch
Bestehende Gewerbegebiete beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Festsetzung als Sondergebiete – großflächiger Einzelhandel- OHR 101, 107, 112, 112, 113	Gewerbegebiet	Keine Funktion für das Schutzgut Mensch	Keine Empfindlichkeit für den Menschen bezogen auf die Fläche selbst. Mittelbare Betroffenheit durch Emissionen seitens der Flächen zu angrenzenden empfindlichen Nutzungen. Diese sind unter 3.1.1 dargelegt. Vereinzelt ist Betriebswohnen vorhanden, dieses genießt aber als privilegiertes Wohnen keinen üblichen Schutzanspruch
Bestehende Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel / Festsetzung als Sondergebiet Einzelhandel OHR 105, 106, 111, 115, 116	Anpassung der Zweckbestimmungen und der maximal zulässigen Verkaufsflächen / für OHR 116 Umwandlung in Gewerbefläche	Keine Funktion für das Schutzgut Mensch	Keine Empfindlichkeit für den Menschen bezogen auf die Fläche selbst. Mittelbare Betroffenheit durch Emissionen seitens der Flächen zu angrenzenden empfindlichen Nutzungen. Diese sind unter 3.1.1 dargelegt

Kirchengrundstück Otto-Hausmann-Ring 184 / Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche –Kirche-	Gewerbegebiet	Eingeschränkte Erholungsfunktion als kirchlicher Rückzugs- und Versammlungsort	Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Die langfristige Nutzung der Kirche ist aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte fraglich
Bestehende Kleingartenfläche / Festsetzung als Kleingartenfläche	Keine Änderung-	Erholungsfunktion für den Menschen, allerdings durch Immissionen durch den Straßenverkehr belastet	Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen, da kaum Alternativflächen zur Verfügung stehen
Rad- und Fußweg (Nordbahntrasse) / nachrichtliche Übernahme als Bahnfläche	Faktische Verkehrsfläche– Hauptrad- und Fußweg- (durch Aufhebung des Teilbereiches)	Erholungs- und Verbindungsfunktion	Hohe Empfindlichkeit
Randliche Grünstrukturen entlang der Autobahn A46 / Festsetzung als öffentliche Grünfläche Parkanlage	Keine Änderung	Eingeschränkte Erholungs- und Verbindungsfunktion	Mittlere Empfindlichkeit Innerhalb der Fläche verläuft ein Verbindungsweg in Richtung Nützenberg über die A46 hinweg Innerhalb der Fläche verläuft ein Verbindungsweg in Richtung Nützenberg über die A46 hinweg

OHR = Otto-Hausmann-Ring

Lärmvorbelastung

Mit Blick auf den im Plangebiet vorherrschenden Verkehrs- und Gewerbelärm ist festzuhalten, dass das gesamte Plangebiet bereits heute durch Lärmimmissionen belastet wird. Diese schränken die bestehenden Wohnnutzungen und die Funktion der Kleingartenanlage zur Erholung ein. Durch die Neuausweisung von Gewerbeflächen bzw. der Anpassung der Flächen für den großflächigen Einzelhandel wird allerdings keine relevante Erhöhung der bereits gegebenen Schallbelastung ausgelöst. Insoweit ist hier der Schall seitens des Straßenverkehrs (Otto-Hausmann-Ring, Autobahn A46) die maßgebliche Belastungsquelle. Durch die Planung wird sich auch diese Situation nicht relevant verändern. Da aber die Wohnnutzung gegeben ist und im Zuge des erweiterten Bestandsschutzes gesichert wird sowie die Kleingartenanlage trotz der gegebenen Belastung genutzt wird und eine Nutzungsaufgabe auch nicht zu erwarten ist, soll die Wohnnutzung und die Kleingartenanlage im Bebauungsplan weiterhin entsprechend berücksichtigt werden. Auf die Vorbelastung durch Schall wird in der Plankarte hingewiesen.

Verkehrslärm

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Berechnung des Verkehrslärms gemäß RLS 90 durchgeführt. Die Verkehrszahlen für die städtischen Straßen stammen aus dem Verkehrsmodell der Stadt Wuppertal. Da das Verkehrsmodell DTVw-Werte für die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an Werktage ausgibt, sind

diese nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) mit einem Umrechnungsfaktor 1,117 in DTV-Werte umgerechnet worden. Für die Autobahn A46 sind dabei im Vergleich zu dem DTV-Werten der Bundes-, Kreis- und Landstraßenzählung aus 2010 sowie den Eingangsgrößen des Landesbetriebes Straßen NRW im Rahmen seiner Planfeststellungsverfahren geringere Werte berechnet worden. Dies lässt den Schluss zu, dass der generalisierte Umrechnungsfaktor von DTVw auf DTV im Bereich der Autobahn A46 keine realistische Abbildung erzeugt. Daher ist für die Autobahn A46 im Rahmen der Lärmberechnung der höhere DTV-Wert aus der Zählung 2010 zu Grunde gelegt worden. Aus dieser Zählung stammen auch die Schwerlastverkehrs (SV)- anteile. Für die städtischen Straßen stammen die SV-Anteile aus den Eingangsgrößen der Lärmkartierung.

Die Berechnung zeigt, dass sowohl tags als auch nachts das Plangebiet durch Immissionen seitens des Straßenverkehrs insb. aus Richtung der Autobahn A46 und des Otto- Hausmann-Rings belastet wird. Es treten Immissionspegel von bis zu 70 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts an den Gebäuden auf.

Gewerbeemissionen

Die immissionsrechtliche Bewertung der Gewerbebetriebe erfolgt nach der typisierenden Betrachtung des Abstandserlasses NRW von 2007. Beschwerden zum Gewerbelärm liegen der Stadt nicht vor, so dass eine detaillierte Untersuchung der einzelnen Betriebe nicht erforderlich ist. Im Abstandserlass werden die für eine gewerbliche Nutzung typischen Emissionen Lärm, Stäube, Erschütterungen und Geruch berücksichtigt und in sinnvolle Abstände zur Wahrung des Trennungsgrundsatzes umgesetzt. Die erforderlichen Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung werden durch die Bestandsbetriebe eingehalten. Hierbei handelt es sich um eine Autofedernmanufaktur, Waschstraße (OHR 112), Büro- und Dienstleistungen (OHR 111 und 113), Spedition, Dienstleistungen, Großhandel, Kleingewerbe (OHR 107).

Des Weiteren bestehen gewerbliche Immissionen durch die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe. Hierbei handelt es sich um den EDEKA-Lebensmittelmarkt (OHR 115), Lidl-Lebensmittelmarkt (OHR 116), Getränkemarkt (OHR 111), Möbelmarkt Boss (OHR 106) und das Einrichtungshaus Fischer`s Lagerhaus (OHR 105). Die Vereinbarkeit der zur Wohnbebauung nächstgelegenen Betriebe (EDEKA und LIDL) wurde im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen. Die Möbelmärkte weisen große insoweit unproblematische Abstände bzw. eine topographische Trennung zur Wohnbebauung auf.

Die bestehende Kleingartenanlage nördlich des Möbelmarktes Boss wird prinzipiell durch den Parkplatzlärm und die Anlieferungsgeräusche der nahgelegenen Betriebe (Möbelmarkt Boss, Fischer´s Lagerhaus, Deutsch Messgerätefabrik) belastet. Diese sind aber gegenüber dem Verkehrslärm seitens des OHR untergeordnet. Es sind keine Beschwerden seitens der Kleingärtner bekannt, so dass von einer etablierten Situation ausgegangen wird.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Verkaufsflächen in den derzeit festgesetzten Sondergebieten ist zurzeit eine erhebliche Zunahme der Einzelhandelsnutzungen möglich. Hierdurch würde sich der Verkehr auf dem OHR und damit auch die Verkehrsgeräusche relevant erhöhen können, auch ist eine Zunahme von Betriebsgeräuschen (An- und Ablieferung, Parkplatzlärm) anzunehmen. Die Vereinbarkeit solcher Intensivierungen mit den empfindlichen Nutzungen wäre auf der Baugenehmigungsebene zu klären.

Störfallschutz

Innerhalb des Änderungsbereiches des Planbereiches sind derzeit keine Störfallbetrieb ansässig. Störfallbetriebe sind diesbezüglich Betriebe in denen gefährliche (insbesondere giftige) Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt werden, die prinzipiell durch einen Unfall unkontrolliert freigesetzt werden könnten.

Die Fläche der Kirchengemeinde (OHR 184) und Teilflächen des EDEKA-Marktes als empfindliche Nutzungen im Störfallrecht liegen aber am Randbereich des angemessenen Abstandes zum Störfallbetrieb der Fa. Bayer. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten ist gemäß der durchgeführten Detailuntersuchung[1] ein Abstand von 850 Meter zur Betriebsgrenze einzuhalten. Aufgrund der Lage am Rand des angemessenen Abstandes und der gegebenen topographischen Abschirmung durch einen Höhenrücken, ist aber eine relevante Betroffenheit auszuschließen.

Prinzipiell sind aber Störfallbetriebe in den derzeit festgesetzten Gewerbegebieten des Bebauungsplanes 654 zulässig. Einschränkende Regelungen enthält dieser nicht. Insoweit könnte eine zukünftige Konfliktlage aufgrund der reinen Regelungen des geltenden Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen werden.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung basieren auf einer typisierenden Betrachtung der Flächen:

Standort / rechtswirksame Festsetzung	Geplante Festsetzung	Funktion der Fläche für das Schutzgut	Bewertung
Vorhandene Baum- und Strauchflächen auf den jeweiligen Baugrundstücken / Festsetzung als Gewerbegebiet oder Sondergebiet	Beibehaltung als Baugebiete. Zum Teil Änderung von Sondergebiet in Gewerbegebiet. Teilweise Zurücknahme der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB	Geringe Lebensraum-bedeutung. Im Wesentlichen gärtnerisch angelegte Flächen rund um die Bestandsbebauung. Größere Baum- und Strauchflächen nordöstlich des Möbelmarktes Boss	Geringe Empfindlichkeit. Sowohl die bestehenden, als auch die geplanten gewerblichen Bauflächen sind prinzipiell intensiv Nutzbar.
Vorhandene Baum- und Strauchfläche im Bereich des Kirchengrundstückes Otto-Hausmann-Ring 184 / Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche –Kirche-	Gewerbegebiet. Zurücknahme der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	Geringe Lebensraum-bedeutung aufgrund der eher geringen Flächengröße. Das Grundstück wird zudem durch eine Wegefläche der WSW gequert.	Geringe Empfindlichkeit
Kleingartenanlage / Festsetzung als Kleingartenanlage	Keine Änderung	Geringe Lebensraum-bedeutung. Typische	Geringe Empfindlichkeit.

[1] Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-II-Richtlinie (Artikel 12), TÜV Nord, April 2014

		Kleingartenprägung. Kein naturbelassener Lebensraum	
Randliche Grünstrukturen entlang der Autobahn A46 / Festsetzung als öffentliche Grünfläche Parkanlage	Keine Änderung	Mäßige bis mittlere Funktionsfähigkeit als Lebensraum. Eingeschränkte Vernetzung / Anknüpfung an Freibereiche. Belastungen durch Emissionen seitens der Autobahn A46	Mittlere Empfindlichkeit. Die Grünfläche verläuft in einem längerem Abschnitt entlang der A46 und hat hier eine kleinräumige Bedeutung als Lebensraum
Rad- und Fußweg (Nordbahntrasse) / nachrichtliche Übernahme als Bahnfläche	Faktische Verkehrsfläche– Hauptrad- und Fußweg- (durch Aufhebung des Teilbereiches)	Mittlere Funktionsfähigkeit der begrünten linienhaften Böschungen durch Pflegemaßnahmen. Vernetzung an Freibereiche gegeben.	Mittlere Funktionsfähig- und Empfindlichkeit

Für den Planbereich wurde durch das städtische Fachressort (Untere Landschaftsbehörde der Stadt) eine Artenschutzrechtliche Bewertung (ASP I) vorgenommen. Auf ein umfängliches Gutachten kann aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Erstbewertung verzichtet werden. Insoweit werden durch die Planung voraussichtlich keine planungsrelevanten Arten betroffen. Durch die Planung werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen, sondern vielmehr bereits bebaute Bereiche, die als Sondergebiete festgesetzt sind im Wesentlichen in Gewerbegebiete bei gleicher Nutzungsintensität (GRZ, maximale Gebäudehöhe) geändert. Die Teilweise Reduzierung der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a,b BauGB hat zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die hier vorhandenen Grünstrukturen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung, ASP Stufe I

Der Änderungsbereich des B- Planes 654 befindet sich im Westen von Wuppertal und erfasst ein bereits bestehendes Gewerbeareal am Otto-Hausmann-Ring. Die Planung sieht im Wesentlichen die Umwandlung von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel in Gewerbeflächen vor. Hierdurch soll der zulässige Einzelhandel im Planbereich gesteuert und insgesamt das Areal mehr gewerblich ausgerichtet werden. In diesem Zug soll auch eine Gemeinbedarfsfläche – Kirche – in Gewerbefläche umgewandelt sowie der auf einer ehemaligen Bahntrasse verlaufende Haupt Rad- und Fußweg planungsrechtlich entsprechend erfasst werden.

Zurzeit sind sowohl großflächige Bereiche mit Gehölzen bestockt (z.B. entlang der Autobahn, Böschungen zur Nordbahntrasse, Grabelandparzellen) als auch lineare Pflanzstrukturen bzw. kleinere Grünflächen zwischen den Gewerbebauten und grundstücksbegleitendes Grün vorzufinden. All diese Flächen sind durch Festsetzungen im bestehenden B-Plan geschützt. Teile der linearen Grünstrukturen sowie Elemente der grundstückseinfassenden Festsetzungen sollen zukünftig in einigen Bereichen zurückgenommen werden. Mit der Schaffung von Baurecht stehen diese Flächen bei Realisierung einer Bebauung für Flora und Fauna sowie als klimatische Ausgleichsflächen nicht mehr zur Verfügung.

In der Stufe I der ASP, der Vorprüfung, wird durch überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4708 /2 Wuppertal-Elberfeld. Für das Messtischblatt sind folgende planungsrelevanten Arten gemäß des FIS / LINfos (LANUV) als nachgewiesen benannt:

Sie sind hier: Planungsrelevante Arten > Messtischblätter

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4708

(*Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen*)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX	WS/WQ
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U		X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	S		X	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓		X	XX
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		X	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U		X	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		X	X
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G		X	(X)

Tab. 1: Liste planungsrelevanter Arten (Gebäude, Gärten), LANUV-Kataster, 21.03.2016

Säugetiere – Fledermäuse

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art in NRW. Sie ist eine typische Gebäudefledermaus, im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Vorkommen von Sommer- und Winterquartieren sind in Gebäuden im Plangebiet nicht auszuschließen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren, ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Die häufige Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Als Winterquartiere dienen großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Quartiere im Plangebiet sind auszuschließen.

Vögel

Die Ausstattung des Plangebietes mit vorwiegend Gewerbebauten sowie Einzelhandelsmärkten mit entsprechendem Versiegelungsgrad, Andienungs- und Kundenverkehren sowie der angrenzenden Autobahn A46 und dem stark befahrenen Otto-Hausmann-Ring lässt vermuten, dass hier nur das Artenspektrum der städtisch geprägten Lagen anzutreffen ist. Vorzufinden sind jedoch auch Baum- und Gehölzstrukturen, die als Abstandsgrün fungieren, eine Pufferwirkung zwischen Autobahn und Gewerbebauten übernehmen oder sich in den Grabelandparzellen wiederfinden. Brutvorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der Habitatansprüche dieser Arten nicht zu erwarten.

Die wesentlichen Grünstrukturen im Plangebiet werden zurzeit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt, sollen jedoch zukünftig reduziert werden. Das Vorkommen von Greifvogelhorsten sowie von Gebäudebrütern ist im Zuge von eventuell zukünftigen Baugenehmigungsverfahren oder bei Beantragung von Abrissgenehmigungen zu überprüfen (analog auch zu Fledermäusen).

Reptilien

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.

Das unmittelbar an den Bebauungsplan angrenzende Naturschutzgebiet Eskesberg bietet für die Zauneidechse einen geeigneten Lebensraum, sodass ein Vorkommen dieser Art in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet nicht auszuschließen ist. Die geplanten Änderungen in der Nutzungsausweisung des B-Planes stellen jedoch keine Beeinträchtigungen für die Art dar.

Ergebnis der Vorprüfung

Anhand der Lebensraumansprüche der oben genannten Arten kann im Plangebiet mit vielen Gewerbebauten und einem hohen Versiegelungsgrad, sporadisch älterem Baumbestand in Form von Abstandsgrün, Straßenbegleitgrün, ein Vorkommen der meisten planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden.

Sommer- und Winterquartiere von Zwergfledermäusen sowie Vogelbruten der sog. Allerweltsarten können aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Zurzeit sind keine konkreten Bauvorhaben geplant, die B-Plan Änderung zielt hauptsächlich auf die Änderung der Nutzungsausweisung ab. In Teilen sollen jedoch auch Grünfestsetzungen zurück genommen werden, sodass hier Rodungen von Grünbeständen erleichtert werden. Relevante Zerschneidungswirkungen oder Verluste von bedeutsamen Nahrungshabitaten durch die geplante Änderung sind zurzeit jedoch nicht zu erwarten.

Bei eventuell zukünftigen Baugenehmigungsverfahren oder bei Beantragung von Abrissgenehmigungen ist im Einzelnen zu überprüfen, ob planungsrelevante Vogelarten oder Fledermäuse betroffen sind.

Zur Vermeidung der Verletzung von Verbotstatbeständen sind Bäume und Gehölze innerhalb der gesetzlichen Frist zwischen dem 01.10. und Ende Februar zu fällen.

2.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Es kann zur Beschreibung und zur Bewertung des Schutzgutes auf das Handlungskonzept Klima und Lufthygiene der Stadt Wuppertal aus dem Jahre 2000 zurückgegriffen werden. Aufgrund des Alters des Konzeptes wird es durch aktuelle Einschätzungen ergänzt. In der Klimafunktionskarte ist der Bereich aufgrund der bestehenden Nutzung als „Gewerbe Klimatop“ klassifiziert, in dem bereits eine starke Veränderung aller Klimaelemente vorliegt. Es kann eine höhere Belastung der Luft mit Schadstoffen vorliegen. Des Weiteren ist von der Ausprägung eines Wärmeinseleffektes auszugehen. Durch die Nutzung als (eingeschränktes) Gewerbegebiet mit relevanten Einzelhandelsstandorten ist diesbezüglich hier im Wesentlichen von einer Luftschadstoffbelastung durch den Individual- und Lieferverkehr auszugehen.

Vom Norden kommende Hangabwinde treffen an der Siedlungskante auf die Baustruktur, so dass Kaltluftstau/ Kaltluftströmungsbehinderungen durch die Gebäude auftreten können. Die Bebauung im Plangebiet hat sich seit dem Jahr 2000 geringfügig verändert (vermehrt), so dass diese Behinderungen weiterhin gegeben sind.

In der Planungshinweiskarte werden für den Bereich folgende generelle Aussagen getroffen: Gemäß Grundsignatur (rot) liegt hier ein Bereich mit hoher klimatisch-lufthygienischer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen vor. Entsprechende Planungen sollten durch ein Fachgutachten begleitet werden. Gemäß überlagernder Signatur (XXX) ist es zudem ein Bereich mit besonderer Funktion für das Stadtklima. Von Nutzungsintensivierungen sollte abgesehen werden. Die mit dieser Bebauungsplan- Änderung vorgesehene Anpassung von Sondergebieten –großflächiger Einzelhandel- in Gewerbegebiete hat diesbezüglich nur einen graduellen Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima. Es ist prinzipiell mit weniger Immissionen aus Kundenverkehren dafür ggf. mit mehr Immissionen seitens gewerblicher Nutzungsprozesse zu rechnen. Bezogen auf das Plangebiet und den gegebenen Vorstörungen liegt nur eine geringe Empfindlichkeit im Bezug zum Schutzgut vor.

Aufgrund der geltenden Festsetzungen ist derzeit allerdings eine Nutzungsintensivierung bezogen auf die Einzelhandelsnutzungen und den gewerblichen Bauflächen zulässig. Diese würden aber aufgrund der bereits stark bebauten Grundstücke nicht mit relevanten weiteren Flächenversiegelungen einhergehen. Die Nutzflächen müssten durch eine mehrgeschossige Bauweise errichtet werden. Es wäre hierbei von einer Zunahme des Verkehrs- und damit von einer Zunahme von Luftschadstoffen (NOx, Feinstäube) auszugehen. Auch höhere Emissionen aus gewerblichen Prozessen sind möglich. Bezogen auf das Plangebiet und den gegebenen Vorstörungen durch den Straßenverkehr liegt aber nur eine geringe Empfindlichkeit im Bezug zum Schutzgut vor. Diesbezüglich wird das Plangebiet sowohl durch Luftschadstoffe von Seiten der A46, als auch des Otto-Hausmann-Ringes belastet. Eine detaillierte Ermittlung der Luftschadstoffe erfolgte nicht, da im Gebiet keine empfindliche Wohnnutzung vorhanden oder diese geplant ist. Betriebswohnen als privilegiertes Wohnen findet nur in einem sehr untergeordneten Rahmen statt.

2.1.4 Schutzgut Landschaft

Dem Schutzgut Landschaft sind differenzierte Funktionen zuzuordnen. Zum einen die Funktion als Lebens- und Freizeitraum und zum anderen die Funktion als Landschaftsbild bzw. Landschaftserleben für die menschliche Wahrnehmung und Erholung. Für beide Funktionselemente hat der Änderungsbereich allerdings nur eine geringe bis keine Bedeutung. Als bestehendes Gewerbegebiet innerhalb des Siedlungsgebietes wird der Änderungsbereich nicht durch die Landschaftspläne der Stadt Wuppertal erfasst; entsprechende Regelungen bestehen insoweit nicht. Die die Autobahn A46 begleitenden Grünflächen sind nur eingeschränkt zugänglich und beinhalten eine Fußwegeverbindung in Richtung des östlich der Autobahn A46 gelegenen Freiraumbereichs Nützenberg. Nördlich des Plangebietes schließen (zum Teil nur temporär) geschützte Freiraumbereiche an. Die Teilweise innerhalb des Änderungsbereiches verlaufende sog. Nordbahntrasse (Hauptrad- und Fußweg) stellt diesbezüglich ein Bindeglied zu dem nördlichen Freiraum dar. Für den Änderungsbereich liegt aufgrund der überwiegenden Bebauung keine bis geringe Empfindlichkeit im Bezug zum Schutzgut vor.

Eine differenzierte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist für die Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der Ursprungsbebauungsplan 654 wurde vor der Eingriffsregelung, die 1993 als § 8a Bundesnaturschutzgesetz bzw. 1998 als § 1a in das Baugesetzbuch eingeführt wurde, rechtskräftig. Nach der vorliegenden Fassung des Baugesetzbuches ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dieses betrifft die bereits versiegelten und genutzten Bereiche der Baugebiete bzw. der Gemeinbedarfsfläche, die überlagernd als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB) festgesetzt sind. Die darüber hinaus vorgesehene teilweise Streichung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden durch die Festsetzung einer Grünfläche im Böschungsrandbereich der ehemaligen Bahntrasse formell kompensiert. Aufgrund der deutlich größeren neu festgesetzten Grünfläche ist eine differenzierte Berechnung von ökologischen Werteinheiten zur Vergleichsbetrachtung entbehrlich.

2.1.5 Schutzgut Boden

Wuppertal liegt geologisch am Rand des Rheinischen Schiefergebirges, dessen Gesteine hauptsächlich aus der Zeit des Devons und des Karbons stammen. Im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes sind sowohl schieferige Tonböden, Schluffe, Grauwacken, als auch Massenkalk anzutreffen.

Laut dem Altlastengutachten vom 06.03.2009 liegt das Plangebiet selbst im Grenzbereich des mitteldevonischen Massenkalkes zu den oberdevonischen Oberen Honseler Schichten, über den sich quartiärzeitlichen Aufschüttungen der Talböden abgelagert haben. Diese meist stark steinig ausgebildeten Lehme erreichen in der Rege eine Mächtigkeit von 3 bis 5 m.

Der Bereich des Plangebietes selbst ist durch langjährige, altindustrielle Nutzungen stark überformt und verändert. Die heute gewerblichen Areale wurden durch neue Böschungen, durch die Bahnstrecke und den Straßenbau nivelliert. Natürliche Böden / Bodenstrukturen sind nicht anzutreffen. Der Planbereich ist insgesamt hoch versiegelt.

Das Büro GFM Umwelttechnik aus Wesseling hat mit Datum vom 06.03.2009 im Auftrag der Stadt Wuppertal ein Gutachten zur Altlastensituation erarbeitet. In einer ersten Phase wurde ein Untersuchungskonzept mit Datum vom 29.09.2008 erstellt, dass den weiteren Untersuchungsbedarf für eine erweiterte, orientierende Untersuchung abgesteckt hat.

Im Untersuchungskonzept vom 29.09.2008 wurden 5 Bereiche innerhalb des Plangebietes eingekreist, die aufgrund der Recherchen des Gutachters einer eingehenderen Prüfung bedurften. Dabei handelte es sich um den Standort der Tankstelle (Otto- Hausmann- Ring 55-59), eine Umfüllstation für brennbare, wassergefährdende Flüssigkeiten der Firma Karl Deutsch (Otto- Hausmann- Ring 101), den Gewerbestandort mit einer ehemaligen Tankstelle (Otto- Hausmann- Ring 107), eine ehemalige chemische Reinigung im Bereich des EDEKA-Standortes (Otto- Hausmann- Ring 115) sowie eine Auffüllung im Übergangsbereich zwischen dem Otto- Hausmann- Ring und der Kleingartenanlage.

Die Ergebnisse des Gutachtens vom 06.03.2009 zeigen folgende zusammenfassende Ergebnisse:

Die bestehende Tankstelle wurde 1996 komplett saniert. Die Waschstraße ist wasser- und bauaufsichtlich genehmigt und zeigt bei der Ortsbegehung keine Auffälligkeiten.

Die bestehende Umfüllstation befindet sich in einem gesicherten Container. Auch sie ist wasser- und bauaufsichtlich genehmigt. Die ehemalige Tankstelle im Bereich des Otto-Hausmann- Ringes existiert nicht mehr. Der Bereich ist nahezu komplett versiegelt. Erhöhte Schadstoffgehalte konnten im Wirkungspfad Boden- Bodenluft nicht festgestellt werden. Mobile Schwermetallgehalte in den angetroffenen, schlackehaltigen Auffüllungen liegen unterhalb der Prüfwerte der BBodSchV. Eine Gefährdung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Die ehemalige chemische Reinigung war bei Beginn der Begutachtung schon beseitigt worden. Untersuchungen in der Baugrube ergaben keine Auffälligkeiten.

Die Auffüllungen haben eine Mächtigkeit von bis zu 2,9 m und enthalten viele Fremdgemengeteile. Darin sind erhöhe Schadstoffgehalte festgestellt worden. Über eine Sickerwasserprognose wurde jedoch gutachterlich festgestellt, dass eine Prüfwertüberschreitung am Ort der Beurteilung nicht zu besorgen ist. Der Wirkungspfad Boden- Grundwasser ist daher nicht betroffen.

Die Untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Wuppertal stellt im Ergebnis fest, dass eine Gefährdung für die einzelnen Schutzgüter ausgeschlossen werden kann, wenn die aktuellen und auch planungsrechtlich zulässigen Nutzungen beibehalten werden.

Es lässt sich zusammenfassend für das Schutzgut Boden folgendes konstatieren:

Standort / rechtswirksame Festsetzung	Geplante Festsetzung	Bodenarten	Bewertung
Bestehende Gewerbegebiete beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Festsetzung als Gewerbegebiete	Gewerbegebiete	Überwiegend versiegelte Aufschüttungsböden	Geringe Funktionsfähig- und Empfindlichkeit
Bestehende Gewerbegebiete beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Festsetzung als Sondergebiete – Großflächiger Einzelhandel-	Gewerbegebiete		
Bestehende Einzelhandelsflächen beiderseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Festsetzung Sondergebiete für den Einzelhandel	Anpassung der Zweckbestimmungen und der maximal zulässigen Verkaufsflächen / für OHR 116 Umwandlung in gewerbliche Baufläche		
Kirchengrundstück Otto-Hausmann-Ring 184 / Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche – Kirche-	Gewerbegebiete	Aufschüttungsböden, teilversiegelt	Geringe Funktionsfähig- und Empfindlichkeit
Bestehende Kleingartenfläche / Festsetzung als Kleingartenanlage	Keine Änderung	Aufschüttungsböden. Mäßig versiegelt, Düngemittel- und Pestizideinsatz wahrscheinlich	mittlere Funktionsfähig- und Empfindlichkeit
Rad- und Fußweg (Nordbahntrasse) / nachrichtliche Übernahme als Bahnfläche	Faktische Verkehrsfläche– Hauptrad- und Fußweg- (durch Aufhebung des Teilbereiches)	Aufschüttungsböden, zum Teil Abgrabungen. Hohe Versiegelung	Geringe Funktionsfähig- und Empfindlichkeit
Randliche Grünstrukturen entlang der Autobahn A46 / Festsetzung als Straßenbegleitgrün	Straßenbegleit-grün	Verändertes Bodenniveau, wahrscheinlich aufgeschüttete Böden	Mittlere Funktionsfähig- und Empfindlichkeit

2.1.6 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wird in zwei Funktionen differenziert. Zum einen Grundwasser und zum anderen Oberflächenwasser / Gewässer.

Grundwasser

Das Grundwasser ist sauber zu halten. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist abhängig vom geologischen Aufbau der Deckschichten oberhalb des Grundwassers (Art, Beschaffenheit und Durchlässigkeit des Bodens) und dem Flurabstand des Grundwassers (Abstand zwischen Geländeoberkante und Grundwasseroberfläche).

Standort / rechtswirksame Festsetzung	Geplante Festsetzung	Verschmutzungs-empfindlichkeit, Versickerungseignung	Bewertung
Bestehende Gewerbegebiete beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Festsetzung als Gewerbegebiete	Gewerbegebiete	Geringe Verschmutzungs-empfindlichkeit, kaum versickerungs-wirksame Flächen aufgrund der hohen Versiegelung, teilweise belastete Böden aufgrund der Altnutzung	Beeinträchtigte Funktionsfähigkeit
Bestehende Gewerbegebiete beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Festsetzung als Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel-	Gewerbegebiete		
Bestehende Einzelhandelsflächen beiderseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Festsetzung Sondergebiete für den Einzelhandel	Anpassung der Zweckbestimmungen und der maximal zulässigen Verkaufsflächen / für OHR 116 Umwandlung in gewerbliche Baufläche		
Kirchengrundstück Otto-Hausmann-Ring 184 / Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche –Kirche-	Gewerbegebiete		
Bestehende Kleingartenfläche / Festsetzung als Kleingartenanlage	Keine Änderung	Geringe Verschmutzungs-empfindlichkeit, lokale Eignung für Versickerung teilweise versiegelte Bereiche	Allgemeine Funktionsfähigkeit ohne besondere Empfindlichkeiten und Beeinträchtigun-gen
Rad- und Fußweg (Nordbahntrasse) / nachrichtliche Übernahme als Bahnfläche	Faktische Verkehrsfläche– Hauptrad- und Fußweg- (durch Aufhebung des Teilbereiches)		
Randliche Grünstrukturen entlang der Autobahn A46 / Festsetzung als	Straßenbegleit-grün		

Straßenbegleitgrün			

Laut dem Altlastengutachten vom 06.03.2009 ist ein einheitlicher Grundwasserspiegel erst im tieferen Untergrund (> 19 m) zu erwarten.

Oberflächenwasser

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen.

Im Plangebiet verlaufen drei verrohrte Gewässer. Dieses sind der Varresbecker Bach, der Eskesberger Bach und der Weyerbuschbach. Der Varresbecker Bach und der Eskesberger Bach kommen bereits verrohrt von Norden bzw. Nordosten des Plangebietes an und verlaufen nach Westen in Richtung Nützenberger Straße. Der Weyerbuschbach kommt als offenes Gewässer von Süden an. Die Verrohrung beginnt mit der Unterquerung der Autobahn A46 in Richtung Plangebiet. Der Bach bündelt sich mit dem verrohrtem Varresbecker Bach innerhalb des Plangebietes. Die verrohrten Bäche durchqueren mehrere Betriebsgelände zum Teil unterhalb von Zufahren und Stellplatzflächen. Aufgrund der gegebenen Verrohrung, die sich auch im westlichen Anschluss an das Plangebiet fortsetzt, weisen die Bäche keine hohe Gewässerfunktion auf. Auf der Ebene der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt nur eine geringe Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzgut Wasser vor.

Die zulässige Nutzungsintensivierung in den Sondergebieten würde aufgrund der bereits intensiven Grundstücksnutzung hier zu keiner weiteren Veränderung der Grundwassersituation führen.

2.1.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter

Zur Beschreibung und Bewertung von Kultur- und Sachgütern werden Werte- und Funktionselemente mit kultureller Bedeutung, die von Menschhand geschaffen wurden, erfasst. Zu den schutzbedürftigen Kulturgütern zählen insbesondere Kulturdenkmale gemäß dem Denkmalschutzgesetz.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bereich des Otto-Hausmann- Ringes 55 ein Baudenkmal. Eine relevante Betroffenheit liegt jedoch nicht vor, da das Baudenkmal innerhalb der Planung entsprechend berücksichtigt wird.

Die Fragmente des nahgelegenen denkmalgeschützten Kalktrichterofens Eskesberg liegen außerhalb des Planbereiches.

2.2 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen hängen hierbei von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab. Innerhalb des Planbereiches liegt durchweg eine anthropogene Beeinflussung aller betroffenen Schutzgüter vor. Hieraus ergibt sich, dass die Wertigkeit und die Empfindlichkeit der Schutzgüter und damit auch die Auswirkungen, die sich bei Beeinträchtigungen eines Schutzgutes über die Wechselwirkungen auf das/die andere Schutzgut / Schutzgüter ergeben überwiegend sehr gering sind. Mit Blick auf die Planung (Veränderung von Sondergebietsflächen / Gemeinbedarfsfläche zu Gewerbegebieten) ergeben sich insoweit auch keine relevanten Wechselbeziehungen. Die latent zu erwartende Verschiebung innerhalb der Luftschadstoffbelastung (weniger Verkehrsemissionen hin zu höheren gewerblichen Emissionen) mit Wirkung auf das Schutzgut Mensch steht dabei nicht in relevanten Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern, dieses gilt auch für den

Störfallaspekt. Die möglichen Veränderungen bei der Luftschadstoffbelastung wären unter dem Aspekt des Schutzgutes Klima / Lufthygiene nur sehr kleinräumig. Der Flächenbedarf (Bodenversiegelungen) verändert sich nicht, da weiterhin eine hohe Bodenversiegelung zu erwarten ist, diesbezüglich werden die zulässigen Grundflächenzahlen gem. § 19 BauNVO aus dem Ursprungsplan beibehalten.

3 Auswirkungen der Planung

Bei den Auswirkungen der vorgesehenen Planung sind die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustands zu betrachten.

3.1 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der vorgesehenen Planung sind folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:

3.1.1 Schutzgut Mensch

Immissionen

Die Reduzierung der zulässigen Verkaufsflächen in den verbleibenden Sondergebieten „Einzelhandel“ führt zu theoretisch geringeren Quell- und Zielverkehren im Gebiet mit entsprechenden lärm- und lufthygienischen Belastungen. Allerdings verbleibt den Flächen weiterhin ein Entwicklungspotential, welches über die heutige Nutzungsintensität hinausgeht, so dass ein Ansteigen der Verkehrsemissionen als auch der Betriebsemissionen nicht ausgeschlossen ist. Innerhalb des Planbereiches selbst befinden sich bis auf die Kleingartenanlage und zwei ältere Bestandswohngebäude keine hiervon betroffenen empfindlichen Nutzungen. Der Abstand zwischen der angrenzenden Wohnsiedlung (Am Kalkofen) und dem nächst gelegenem Sondergebiet beträgt ca. 100 Meter. Die konkrete Einhaltung der einschlägigen Immissionswerte bei einer Nutzungsintensivierung ist auf der Genehmigungsebene nachzuweisen.

Die Umwandlung eines Teils der Sondergebietsflächen „Einzelhandel“ hin zu gewerblichen Bauflächen wird voraussichtlich nicht zu einer relevanten Veränderungen der Verkehrsimmissionen gegenüber der bestehenden Darstellung führen. Diesbezüglich sind bereits bei Sondergebieten „Einzelhandel“ hohe Quell- und Zielverkehre anzunehmen. Eine Veränderung ist aber prinzipiell bei den betrieblichen Emissionen möglich. Neben Lärm können zudem Luftschadstoffe, Stäube, Gerüche und Erschütterungen auftreten. Zur Wahrung des angemessenen Abstandes zwischen den angrenzenden empfindlichen Nutzungen (Wohnsiedlungen Am Kalkofen, Am Eskesberg sowie Kleingartenanlage) und den Gewerbeflächen wurden deswegen Regelungen zum zulässigen Störgrad der Betriebe gem. Abstandserlass NRW aufgenommen.

Störfallschutz

Innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen können sich prinzipiell auch sog. Störfallbetriebe gem. Seveso-III-Richtlinie ansiedeln. Zum Schutz der empfindlichen Nutzungen im und am Plangebiet (Wohnsiedlungen, Kleingartenanlage, Einzelhandelsbetriebe, Radweg-Nordbahntrasse) wurde deswegen entsprechende Nutzungseinschränkungen vorgenommen.

Erholung

Durch die vorgesehene Umwandlung der Gemeinbedarfsfläche Kirche in ein Gewerbegebiet wird theoretisch eine „Rückzugsfläche“ für den Menschen entfallen. Allerdings wurde im Rahmen der Nutzungsfestsetzung des Bebauungsplanes sichergestellt, dass auch in dem Gewerbegebiet die bestehende Kirche allgemein zulässig ist. Erhalten bleibt die öffentliche Grünfläche entlang der A46 mit der wichtigen Fußwegeanbindung über die A46 hinweg zum östlich angrenzenden Naherholungsbereich Nützenberg sowie die Kleingartenanlage.

3.1.2 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die geplanten Teiländerungen von Sondergebietsflächen „Einzelhandel“ in Gewerbegebiete werden keine relevanten Veränderungen zum hier betroffenen Schutzgut zur Folge haben. Die Reduzierung der Flächensicherungen für Baum- und Strauchflächen im Plangebiet kann zu einem Verlust an vorhandenen Kleingrün führen. Ein Ausgleich erfolgt durch den Entfall einer festgesetzten Wegefläche entlang der ehemaligen Bahntrasse. Die Fläche wird teilweise den Baugebieten und Teilweise der Kleingartenanlage zugeschlagen, hierdurch reduziert sich formell der zulässige Eingriff. Die im Änderungsbereich befindliche öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ bleibt auch nach Überprüfung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bestehen, so dass auch hier keine Veränderungen zu erwarten sind.

3.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Mit der geplanten Festsetzung von Gewerbegebieten ist prinzipiell eine Zunahme der zulässigen Emissionsbandbreite zu erwarten. Neben Lärmemissionen können auch zusätzliche Luftschadstoffe aus den betrieblichen Prozessen nicht ausgeschlossen werden. Es wurden allerdings Beschränkungen zu den zulässigen Betriebsarten vorgenommen, so dass prinzipiell eine wesentliche Verschlechterung der generellen und örtlichen klimatischen Bedingungen nicht zu befürchten steht. Zur Verbesserung der lokalen kleinräumigen Klimabedingungen sind zudem Regelungen zur erforderlichen Dachbegrünung im Bebauungsplan enthalten. Eine weitere Nutzungsintensivierung im Sinne von zusätzlichen Flächenversiegelungen (Gewerbeklimatop, Hitzeinseln) ist aufgrund der schon vorhandenen intensiven Nutzung nicht zu erwarten. Die möglichen Emissionen aus dem Quell- und Zielverkehr (NOx, Feinstaub) der zulässigen Nutzungen werden durch die reduzierten Verkaufsflächen im Plangebiet theoretisch verringert. Allerdings sind die weiterhin zugestandenen Verkaufsflächenpotentiale größer als die tatsächlich vorhandenen Nutzungen, so dass ein anwachsen der Belastungen nicht ausgeschlossen ist.

3.1.4 Schutzgut Landschaft

Durch die geplanten Festsetzungen sind insgesamt keine relevanten Veränderungen bezüglich der landschaftlichen Gegebenheiten zu erwarten.

3.1.5 Schutzgut Boden / Bodenbelastung

Aus den geplanten Festsetzungen sind insgesamt keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Der ordnungsgemäße Umgang mit möglichen Schadstoffen innerhalb der zukünftigen gewerblichen Bauflächen ist vorauszusetzen. Zusätzliche relevante Bodenversiegelungen sind in dem hoch versiegeltem Planbereich nicht zu erwarten. Eine planungsrechtlich günstigere Regelung stellt die Aufgabe einer festgesetzten Wegefläche dar. Die Fläche wird den teilweise den Baugebieten und Teilweise der Kleingartenanlage zugeschlagen, hierdurch reduziert sich formell der zulässige Eingriff.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Aus den geplanten Festsetzungen sind insgesamt keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Zusätzliche relevante Bodenversiegelungen mit Folgen auf die Niederschlagswasserversickerung sind in dem hoch versiegeltem Planbereich nicht zu erwarten. Eine planungsrechtlich günstigere Regelung stellt die Aufgabe einer festgesetzten Wegefläche dar. Die Fläche wird den teilweise den Baugebieten und teilweise der Kleingartenanlage zugeschlagen, hierdurch erhöht sich der wasserwegsame Flächenanteil im Plangebiet.

3.1.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter

Das vorhandene Baudenkmal ist innerhalb der Festsetzungen des Bebauungsplanes durch einen erweiterten Bestandsschutz berücksichtigt

3.1.8 Wechselwirkungen

Mit der geplanten Festsetzung von Gewerbegebieten ist prinzipiell eine Zunahme der zulässigen Emissionsbandbreite zu erwarten. Neben Lärmemissionen können auch zusätzliche Luftschadstoffe aus den betrieblichen Prozessen nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt ist das Schutzgut Mensch stärker von Nutzungsintensivierungen betroffen, als die generellen klimatischen Verhältnisse im Betrachtungsraum. Hier ist allenfalls eine Verschiebung innerhalb der lokalen Verhältnisse zu erwarten (weniger Emissionen aus dem Verkehr, Zunahme der Emissionen aus gewerblichen Prozessen). Wechselwirkungen zu bzw. zwischen den anderen Schutzgütern sind nicht zu erkennen.

3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht der Planung würde es bei den derzeitigen Flächenausweisungen bleiben. Der formelle Konflikt zwischen den ausgeübten Nutzungen und den teilweise gegenteiligen Festsetzungen wäre weiterhin gegeben. Der reale Umweltzustand würde sich bei den meisten Schutzgütern voraussichtlich nicht relevant verändern. Aufgrund der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten des geltenden Bebauungsplanes, würde eine intensivere Handelstätigkeit im Plangebiet auch zu höheren Emissionen aus den Quell- und Zielverkehren führen. Hierdurch könnten die im Plangebiet befindliche empfindliche Nutzung der Kleingartenanlage sowie angrenzende Wohnnutzungen weiter belastet werden. Das Betriebswohnen besitzt demgegenüber keinen üblichen Schutzanspruch. In den Bestandsgewerbegebieten wären nach derzeitiger Regelung Störfallbetriebe nicht ausgeschlossen, so dass eine Betroffenheit der empfindlichen Nutzungen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären wäre.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung, Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Planung ergeben sich nur geringe Eingriffe in die Natur und Landschaft, welche auszugleichen sind. Durch die Veränderung von Sondergebietsflächen in gewerbliche Bauflächen bzw. der Änderung von der Gemeinbedarfsfläche in gewerbliche Baufläche werden keine bzw. geringe Eingriffe in die Natur und in die Landschaft vorbereitet, die nicht bereits nach geltender Planungslage zulässig wären. Eingriffe ergeben sich allein formal durch die teilweise Zurücknahme der Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB insoweit diese nicht bereits heute versiegelt sind. Ein planungsrechtlicher Ausgleich erfolgt durch den

Wegfall einer festgesetzten Wegefläche entlang der ehemaligen Bahntrasse und einer Reduzierung der formellen Straßenfläche Am Eskesberg. Die Fläche wird den teilweise den Baugebieten und Teilweise der Kleingartenanlage zugeschlagen, hierdurch reduziert sich der formell zulässige Eingriff im Gebiet. Auf die konkrete Ermittlung von ökologischen Werteinheiten nach dem Bewertungssystem Ludwig kann in diesem Fall verzichtet werden, da die entfallenden Verkehrsflächen (ca. 2.400 qm) größer sind als die potentiellen Eingriffsflächen mit Grünbestand (ca. 1700 qm). Insgesamt sind aber im Bezug zur Gebietsgröße von ca. 15,7 ha nur sehr kleine Flächenanteile betroffen sind.

4.2 Vermeidung von Emissionen / Immissionen, Abfällen, Abwasser

Eine Vermeidung von **Lärm** ist auf Grund der Lärmvorbelastung (im Wesentlichen bedingt durch die umliegende Verkehrsbelastung) im Plangebiet nicht möglich. Obwohl im Plangebiet verkehrsintensive Nutzungen vorhanden und möglich sind (Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe) wird ein Hauptteil des Verkehrs auf dem Otto-Hausmann-Ring durch den Durchgangsverkehr erzeugt. Die angrenzende A46 und deren Verkehrsbelastung liegt außerhalb der Planungshoheit der Kommune. Die vorgesehene Reduzierung der zulässigen Verkaufsflächen stellt insoweit aber auch eine Reduzierung des zulässigen Quell- und Zielverkehres mit seinen Folgewirkungen dar.

Der Schutz der südwestlich des Plangebietes gelegenen Wohnbebauung vor gewerblichen Immissionen ist durch Gliederung der einzelnen Bauflächen gemäß dem Abstandserlass NRW geregelt. Es sind zudem Regelungen zum passiven Schallschutz aufgrund des Straßenverkehrslärms vorgesehen. Ebenso sind hier Regelungen zur Staubminimierung für den Baustellenbetrieb enthalten. Hierzu:

Die immissionsrechtliche Gliederung der Gewerbegebiete erfolgt nach dem aktuellen Abstandserlass NRW von 2007 gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO. Hierbei sind die für eine gewerbliche Nutzung typischen Emissionen Lärm, Stäube, Erschütterungen und Geruch bereits berücksichtigt. Die angrenzende Wohnbebauung wird bei der Gliederung der Gewerbegebiete nach dem Abstandserlass NRW berücksichtigt. Sie beginnt mit einem Bereich von 100 Metern um die bestehende Wohnbebauung, in dem keine Betriebe aus Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW allgemein zulässig sind. Hier sind nur sonstige Betriebe (z.B. Handwerksbetriebe) zulässig, die nicht wesentlich störend wirken. Über die Regelung von Ausnahmen kann im Wege einer Einzelbegutachtung jedoch eine Zulässigkeit im Rahmen des Bauantragsverfahrens erreicht werden. Dies dient insbesondere auch zur Entwicklung der bestehenden Betriebe innerhalb dieser festgesetzten Zone 1.

Die festgesetzte Zonen 2 gliedern die Gewerbegebiete beginnend mit der Abstandsklasse VII. Dabei wird ein Abstand von mindestens 100 Meter zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten. Auch hier werden die im Abstandserlass NRW eröffneten Ausnahmemöglichkeiten eingeführt, die vorsehen, auch die nächsthöhere Abstandsklasse anzuhalten, wenn dies gutachterlich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als verträglich eingestuft wird.

Zur Wahrung angemessenen Wohn- und Arbeitsbedingungen ist die Festsetzung des Lärmpegelbereiches V gem. DIN 4109 für alle Baugebiete vorgesehen (Anmerkung, die seit Juli 2016 ausgegebene Neufassung der DIN 4109 kommt nicht zur Anwendung, da diese noch nicht in der Bauordnung eingeführt ist).

Zum Schutz vor Schallimmissionen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB demnach bei der Neuerrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder beim Austausch von

Fenstern, in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen, die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen als Maß der zukünftigen Lärmbelastung zu berücksichtigen. Sofern im bauordnungsrechtlichen Verfahren im Rahmen eines Einzelnachweises gutachterlich nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung, z.B. durch Standortveränderung oder Abschirmwirkung, geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren, kann von den Festsetzungen im Bebauungsplan abgewichen werden. Das erforderliche resultierende bewertete Schalldämmmaß beträgt:

		Raumarten		
Lärmpegel-bereich	"maßgeblicher Außenlärmpegel" in dB(A)	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über-nachtungsräume in Beherbergungs-stätten, Unterrichts-räume etc.	Büroräume 1) und ähnliches
		resultierendes Schalldämmmaß für Außenbauteile in dB		
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	2)	50	45

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenlärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e. V.)

Zum Schutz der Nachtruhe wird desweiteres festgesetzt, dass Schlaf- und Kinderzimmer in Wohnungen mit fensterunabhängigen Lüftungsanlagen zu schützen sind. Diese Festsetzung bezieht sich sowohl auf die bestehende Wohnbebauung im Falle ihrer Sanierung als auch auf bestehende und geplante betrieblich bedingte Wohnungen wie zum Beispiel Hausmeisterwohnungen.

Das **Niederschlagswassers** sowie das **Schmutzwasser** kann über die vorhandene öffentliche Kanalisation entsorgt bzw. der Vorflut zugeführt werden.

4.3 Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien

Zur Nutzung von erneuerbaren Energien / Energieeinsparung können auf der Planungsebene eines sog. Angebotsbebauungsplanes keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Allgemein lässt sich festhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen vorhandenen und gut erschlossenen Gewerbebereich im Siedlungsraum handelt. Eine Versorgung mit Fernwärme liegt allerdings nicht vor. Im Rahmen der Bauantragsverfahren sind die einschlägigen Vorschriften zum Wärmeschutz zu berücksichtigen.

4.4 Störfallschutz

Aufgrund der gegebenen und vorgesehenen Nutzungsstruktur im Plangebiet sollen sog. Störfallbetriebe innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete nicht zulässig sein. Hiermit wird dem Vorsorgegedanke des § 50 BImSchV (Trennungsgrundsatz) Rechnung getragen. Allein mit der vorgenommenen Gliederung der Gewerbegebiete gemäß Abstandserlass NRW sind sog. Störfallbetriebe nicht prinzipiell in den Gewerbegebieten ausgeschlossen. Vorsorglich sollen deswegen Störfallbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO aufgrund der gegebenen bzw. zulässigen empfindlichen Nutzungen (Hotel, Einzelhandelsbetriebe, angrenzender Hauptrad- und Fußweg) ausgeschlossen werden. In den Gewerbegebieten sind deswegen Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsklassen I (200m) bis IV (1500m) des KAS 18 Leitfadens[2], in denen gefährliche Stoffe des Anhanges 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung – 12 BImSchV überschreiten, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe oder Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichem physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.

4.5 Klima

U.a. zur Verbesserung der kleinräumigen lokalen Klimabedingungen sind im Bebauungsplan Regelungen zur Dachbegrünung enthalten.

5 Festsetzung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Planung dient zum einen der Einzelhandelssteuerung im Sinne des kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und der neuen landesplanungsrechtlichen Vorgaben gemäß dem LEP. Zum anderen soll der Planbereich stärker gewerblich ausgerichtet werden, um dem Flächenbedarf der Stadt Rechnung zu tragen[3]. Hierbei können u.a. bereits bestehende Gewerbebetriebe im Sinne einer Bestandssicherung erfasst werden. Hierzu anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Alternativ zu der geplanten Festsetzung von Gewerbefläche an der Stelle der derzeitigen Gemeinbedarfsfläche – Kirche – könnte an der heutigen Flächenfestsetzung festgehalten werden. Allerdings würde bei einer Nutzungsaufgabe des Kirchengrundstückes hierdurch die Nachfolgenutzung erschwert. In jüngster Zeit hat diesbezüglich bereits ein Nutzerwechsel stattgefunden, wobei auch andere Nutzungen angefragt wurden.

[2] Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung —Umsetzung § 50 BImSchG, Stand: 2. Überarbeitete Fassung 2010/11

[3] Handlungsprogramm Gewerbeflächen der Stadt Wuppertal, Stand 2011

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Verfahren

Zur Bewertung dieser Planung konnte auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

Altlastenbegutachtung: Büro GFM, BLP 654 – Otto-Hausmann-Ring Erweiterte Orientierende Untersuchung in Wuppertal, 2008/2009

Straßenverkehrslärm: Berechnungen der Stadt Wuppertal, 2015

Artenschutzprüfung ASP I: Stadt Wuppertal, 2016

Klima: Ingenieurbüro Lohmeyer, Handlungskonzept Klima und Lufthygiene für die Stadt Wuppertal, 2000

Klima: Bezirksregierung Düsseldorf, Luftreinhalteplan Wuppertal, 2013

Alle weiteren Erkenntnisse wurden aus der Auswertung von aktuellen und historischen Karten und Plänen sowie aktueller Begehungen gewonnen. Relevante Schwierigkeiten oder Erkenntnisdefizite bei der Erstellung des Umweltberichtes traten nicht auf.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener, erheblicher Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Mit Blick auf die insgesamt sehr geringen Auswirkungen der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 654 sind keine Monitoring-Maßnahmen vorgesehen.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich befindet sich im Westen von Wuppertal und erfasst ein bereits bestehendes Gewerbeareal am Otto-Hausmann-Ring. Die Planung sieht im Wesentlichen die Umwandlung von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel in Gewerbeflächen vor. Hierdurch soll der zulässige Einzelhandel im Planbereich gesteuert und insgesamt das Areal mehr gewerblich ausgerichtet werden. In diesem Zug soll auch eine Gemeinbedarfsfläche – Kirche – in Gewerbefläche umgewandelt werden. Der auf der ehemaligen Bahntrasse verlaufende Hauptrad- und Fußweg einschließlich der Böschungsflächen wird durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes aus der nachrichtlichen Eintragung entlassen und ist heute faktisch als Verkehrsfläche aufzufassen. Teilweise werden festgesetzte Baum- und Strauchflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB (sowohl bestehende als auch geplante Flächen) zu Gunsten einer besseren Grundstücksnutzung gestrichen. Als Ausgleich hierzu werden aber nicht benötigte Verkehrsflächenanteile zurückgenommen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planbereich untersucht. Gemäß der Untersuchung ist von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Die bestehende kirchliche Nutzung des Grundstückes Otto-Hausmann-Ring 184 kann bei der geplanten Umwandlung der Gemeinbedarfsfläche – Kirche – in eine gewerbliche Baufläche auf der Ebene des Bebauungsplanes bestandsgerecht erfasst werden.

Die Reduzierung der zulässigen Verkaufsflächen im Änderungsbereich (auch für die weiterhin verbleibenden Sondergebiete „Einzelhandel“ führen zu geringeren zulässigen Quell- und Zielverkehren mit den einhergehenden Emissionen. Im Bebauungsplan sind weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz vor Immissionen aber auch Regelungen zum Störfallschutz enthalten.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beziehen sich insb. auf Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sowie den Störfallschutz. Des Weiteren kann die festgesetzte Dachbegrünung zur lokalen Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse beitragen. Die Berücksichtigung von Monitoring-Maßnahmen ist nicht erforderlich.